

**Konkretisierung der Zusammenarbeit für Schülerinnen und Schüler und Träger im Rahmen der praxisintegrierten Sozialassistenzausbildung mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder**

**Ausbildung**

- Die Regelungen der APO-BK, Anlage B gelten uneingeschränkt für die praxisintegrierte Ausbildung. Zugangsvoraussetzung ist mindestens der Erste Schulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss.
- Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Berufsfachschulverhältnis. Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil bei der Berufsfachschule liegt.

**Praxisstelle**

- Der fachpraktische Ausbildungsteil ist i.d.R. an einer Offenen Ganztagschule abzuleisten unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung.
- Die Praxisstelle ist in Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).
- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Schülerinnen und Schülern.
- Die Schülerin/ der Schüler verfügt während der Dauer der Ausbildung (2 Jahre ab dem 1.08.) über einen Praktikumsvertrag mit dem Träger der Einrichtung.
- Die Praxisstelle verfügt über einen gültigen Kooperationsvertrag mit dem Geschwister-Scholl-Berufskolleg.
- Die Praktikantin/ der Praktikant ist im Alltag einer Gruppe eingebunden mit einer Mindestgröße von acht Kindern. Dieser Gruppe sind keine weiteren Praktikantinnen und Praktikanten der praxisintegrierten Sozialassistenzausbildung zugeordnet.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten werden nicht als „Springer“ eingesetzt.

- Die Praxisanleiterin/ der Praxisanleiter in der Einrichtung ist eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung und anleitungsqualifiziert. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter arbeitet überwiegend in der gleichen Gruppe wie die Praktikantin/der Praktikant und erhält Zeit für die Wahrnehmung ihrer/seiner Ausbildungsaufgaben.
- Im Rahmen der Aufgaben im Praktikum erhalten die Schülerinnen und Schüler angemessene Zeit für Gespräche mit der Praxisleitung und Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen, Vorbereitungen von Aktivitäten, Berichte und Beobachtungen.
- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.

### **Schule und Praxis**

- Die schulische Ausbildung beträgt 23 Stunden in der Woche.
- Die Arbeitszeit in der Praxis beträgt 16 Stunden in der Woche.

1. Jahr	Tage pro Woche	Std- pro Tag	UWStd	Jahreswochen	gesamt
Schule	5	4 (+7)	23	40	920
Praxis	4	4	16	40	640
Summe			39		1560

2. Jahr	Tage pro Woche	Std- pro Tag	UWStd	Jahreswochen	gesamt
Schule	5	4 (+7)	23	34	782
Praxis	4	4	16	34	544
Summe			39		1326

vgl. Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung in der Sozialassistenz.

### **Schulbeginn:**

Erster Tag nach den Sommerferien NRW

## ***Praktikumsbeginn***

01. August

## ***Unterrichtszeiten***

Kurztage: 7.45 bis 11.05 Uhr

Langtage: 7.45 bis 14.00 Uhr

- Ein einer Unterrichtswoche finden vier Kurztage und ein Langtag statt.
- Abhängig vom Anfahrtsweg zur Einrichtung und dem einrichtungsbezogenen Bedarf, kann der Beginn der Praxis individuell angepasst werden.

## ***Weitere Informationen zur Praxis***

- In einem Schuljahr sind drei bis vier Praxisbesuche vorgesehen.
- Die Schülerinnen und Schülern leisten i.d.R. keine Überstunden (z.B. als Krankheitsvertretung). In Sonderfällen, wie z.B. die Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc., sind durch die Entscheidung der Leitung befristete Dienstplanänderungen möglich.
- Die Urlaubstage sind vertraglich geregelt und entsprechen den gesetzlichen Regelungen.
- Die Auszubildenden nehmen ihren Urlaub außerhalb der Schultage, i.d.R. in den Schulferien.
- Die Schülerinnen und Schüler sind in den Schulferien in der Praxis in Vollzeit eingesetzt.
- Beurlaubungen und Freistellungen vom Unterricht sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen einen pädagogischen Kontext haben. Eine Begründung muss mit einem Vorlauf von 10 Tagen über die Klassenleitung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. An dem Tag der Beurlaubung oder Freistellung dürfen keine angekündigten Leistungsüberprüfungen stattfinden. Der verpasste Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuholen

**Weiteres Pflichtpraktikum**

- Zusätzlich zu dem Praktikum in der Offenen Ganztagsschule ist der Einsatz in einer Kindertageseinrichtung von 4 Wochen im 2. Halbjahr des 1. Ausbildungsjahres sicherzustellen. Individuelle Absprachen zur zeitlichen Verortung des Praktikums sind möglich.  
Hierfür sind die/ der Auszubildende freizustellen.

**Fehlzeiten**

- Bei Krankheit in der Praxis wird der Träger durch die Schülerin/ den Schüler unmittelbar informiert.
- Bei Krankheit an Schultagen, wird die Schule (Klassenleitung) unmittelbar durch die Schülerin/den Schüler informiert.
- Ab dem dritten Tag der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Original erhält der Träger, die Kopie die Schule.
- Bei längeren Fehlzeiten (über 5 Tage am Stück) hält die Schülerin/der Schüler und die Einrichtung Rücksprache mit der zuständigen Klassenleitung.
- Der Umgang mit Fehlzeiten entspricht den Vereinbarungen des Leistungskonzepts des Bildungsgangs.

**Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikumsvertrags**

- Bei Kündigung oder Verlust der Praxisstelle muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Praxisstelle und ein Genehmigungsantrag der Schule vorliegen. Andernfalls erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikumsvertrag seine Wirkung.

gez.

Bildungsgang-Team  
Sozialassistenz Grundschule